

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik
Beigeordneter



Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Büro Knoblich
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Datum: 31. Mai 2021
Aktenzeichen: 621.42-6617/2020-4854/2021-29487/2021
Ihr Zeichen: 20-105
Ihre Nachricht: 06.04.2021
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Bearbeiter: Frau Thiel
Telefon: 03521 725-2420
Fax: 03521 725-2400
E-Mail: afk@kreis-meissen.de

Gemeinde Priestewitz
Entwurf Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) „Photovoltaikanlage Medessen“
Beteiligung als TöB im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Vorgelegte Unterlagen:

- Entwurf vorhabenbezogener BP vom März 2021
- Entwurf Vorhaben- und Erschließungsplan vom März 2021
- Entwurf Begründung vom März 2021
- Entwurf Umweltbericht vom März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachbereiche Gebietliche Planung, Agrarstruktur, Brand- und Katastrophenschutz, Abfall, Altlasten und Boden haben keine Einwände zu der aktuellen Planfassung. Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden sachgerecht abgewogen und überwiegend berücksichtigt.

Forderungen werden insbesondere aus wasserrechtlichen Erwägungen vorgetragen.

Im Übrigen verweisen wir auf die nachfolgenden Anregungen der Fachbereiche:

1. Belange Kreisstraßen

Von der Baumaßnahme in der Gemeinde Priestewitz ist die Kreisstraße 8550 in Baulast des Landkreises Meißen betroffen. Zum Bauvorhaben bestehen keine Einwände.

Folgende Berichtigungen sind erforderlich:

- Im Begründungstext auf Seite 8 vorletzte Zeile (Süden:) ist die K 6550 zu ersetzen durch K 8550.
- Unter Punkt 8.1 ist der 1. Satz wie folgt zu berichtigen: „an die K 8550, die in nord-östlicher Richtung die S 40 und die Stadt Großenhain erreicht.“

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.de
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

2. Belange Denkmalschutz

Ausgehend von der Begründung zu Kapitel 4.2 ist Folgendes bezüglich der archäologischen Kulturdenkmale zu beachten:

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Diese ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen bzw. wird bei Baugenehmigungspflicht ersetzt durch eine denkmalschutzrechtliche Zustimmung zur Baugenehmigung.

3. Belange Wasser

Auf der Basis nachfolgender Feststellungen ergeben sich Forderungen:

1. Gemäß Begründung Punkt 13 Bahnflächen wird (offenbar seitens der DB) einer Versickerung von Niederschlagswasser in Gleisnähe nicht zugestimmt. In Punkt 8.4 findet diese Einschränkung aber keine Berücksichtigung.
2. Nach Ziffer III (2) der textlichen Festsetzung im Entwurf werden Hinweise zu Drainagen und Gräben (als Vorflutverhältnisse) gegeben. Dagegen bestehen nach Ziffer 2.3 der Begründung (S. 5) und ebenso nach Ziffer 2.3 im Umweltbericht (S. 15) keine Oberflächengewässer im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung. Die Fläche des vermutlich bestehenden Grabens wird als private Grünfläche E 2 festgesetzt. Die Fläche des vermutlichen Grabens auf dem Flurstück 257/6 der Gemarkung Medessen ist als sonstiges Sondergebiet E 1 geplant.

Forderungen:

- zu 1. Diese Differenz ist aufzuklären bzw. die Forderungen der DB sind zu berücksichtigen.
- zu 2. Zum Gewässer (Graben) und zu den Drainagen sind aussage- und prüffähige Unterlagen vorzulegen. Das Drainagesystem (Drainagen und Gräben) im überplanten Gebiet ist zu sichern.

Begründung:

- zu 2. Nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 WHG bedarf das Ableiten von Grundwasser nur für Zwecke der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke keiner Erlaubnis. Sollten im überplanten Gebiet, welches als sonstiges Sondergebiet festgesetzt wird, Drainagen bestehen, wäre dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Das bestehende Drainagesystem mit den Gräben (wasserwirtschaftliche Benutzung einschließlich der Anlagen) ist funktionsfähig zu erhalten (vergl. Ziffer III (2) Entwurf Festsetzung).

Bereits in der Anhörung zum Bebauungsplanentwurf wurde die Klärung zum Gewässer gefordert. Hierzu wurden keinerlei prüffähige Unterlagen vorgelegt. Aufgrund der weiterhin bestehenden Widersprüche in den einzelnen Planungsunterlagen zu dem wasserwirtschaftlichen Belang „Gewässer und Drainagen“ bestehen Zweifel an einer genauen Prüfung.

Mit Orthofotos (historische und aktuelle) und einer Reliefdarstellung liegen zu würdige Anhaltspunkte vor, dass die Gräben, wie oben beschrieben, existieren. Ansonsten wäre auch der o. g. Hinweis nach Ziffer III (2) der textlichen Festsetzungen nicht nachvollziehbar bzw. überflüssig.

Anregung:

Zur abschließenden Aufklärung zu 2. „Gewässer/Graben und Drainagen“ wird eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der Meißener Agrarprodukte AG empfohlen.

4. Belange Naturschutz

Zum geänderten Bebauungsplanentwurf bestehen keine naturschutzrechtlichen Bedenken. Dem vorgelegten Umweltbericht, einschließlich Artenschutzfachbeitrag, wird zugestimmt. Die darin enthaltenen landschaftspflegerischen und Artenschutzmaßnahmen sind verbindlich und in den Bauantragsunterlagen entsprechend zu spezifizieren, um den Artenschutzvorschriften gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zu entsprechen.

5. Belange Immissionsschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Lärmschutzes ist unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise im Rahmen der Bauarbeiten nicht von einer Beeinträchtigung der Anwohner durch unzulässige Lärmimmissionen auszugehen.

Hinweise:

Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen [AVV Baulärm vom 19.08.1970, Beil. z. BAnz. 160] einzuhalten. Deshalb soll die Baustelle so eingerichtet und betrieben werden, dass

- Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (insbesondere durch Einsatz geräuscharmer Bauverfahren und geräuscharmer Baumaschinen)
- Vorkehrungen getroffen werden, die die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß beschränken.
- In der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr sollten keine Arbeiten ausgeführt werden, die mit erheblichen Lärmemissionen in der Nähe von Wohnhäusern verbunden sind.

Für die Bewertung der bei der Rammrohrgründung entstehenden Vibrationen/Erschütterungen wird auf die DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen" verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Herr

1. Mz. SB

2. Mz.SGL

3. Mz. AL

4. PA AFK

**Landratsamt Meißen
Dezernat Technik
Beigeordneter**



KOMMUNEN
für Arbeit

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Büro Knoblich
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner



Datum: 16. Dezember 2020
Aktenzeichen: 621.42-6617/2020-
18819/2020-77226/2020
Ihr Zeichen: 20-105_B
Ihre Nachricht: 04.11.2020
Besucheranschrift: Remonteplatz 8
01558 Großenhain
Bearbeiter: Frau Thiel
Telefon: 03522 303-2420
Fax: 03522 303-2400

Gemeinde Priestewitz

**Entwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Medessen" der
Gemeinde Priestewitz i. d. F. September 2020**

Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belang nach § 4 Abs. 1 BauGB

Vorgelegte Unterlagen:

- Vorentwurf vorhabenbezogener BP vom Sep. 2020
- Vorentwurf Vorhaben- und Erschließungsplan vom Sep. 2020
- Vorentwurf Begründung vom Sep. 2020
- Vorentwurf Umweltbericht vom Sep. 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan erhalten Sie durch die betroffenen Fachbereiche der Landkreisverwaltung Informationen, Hinweise und Forderungen, die für das weitere Planverfahren von Bedeutung und abwägungsrelevant sind.

1. Belange Kreisstraßen

Vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Medessen“ ist die Kreisstraße K 8550 in Baulast des Landkreises Meißen betroffen.

Das Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz –SächsStrG) regelt die Belange der Kreisstraßen und ist grundsätzlich zu beachten.

Es ergeht der Hinweis, dass im Begründungstext mehrfach die Kreisstraßennummer mit K 6550 anstatt K 8550 falsch angegeben worden ist.

Seitens des Kreisstraßenbauamtes wird gefordert, dass die geplante Einfriedung neben der Kreisstraße unter Beachtung der Regelungen der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS, FGSV 343) in der gültigen Fassung errichtet werden

Landratsamt Meißen
Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen
Konto: Sparkasse Meißen, BLZ: 850 550 00 Konto: 3 100 031 007
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07, BIC: SOLADES1MEI
Internet: www.kreis-meissen.de
E-Mail: post@kreis-meissen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

Sprechzeiten:
Mo 7:30-12:00 Uhr
Di 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr
Fr 7:30-12:00 Uhr

muss. Wir weisen auf Pkt. 3.3.1 der Richtlinie hin. (Begründung: Es darf keine neue Gefahrenstelle an der Kreisstraße entstehen. Hier gilt eine zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h.)

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB ProjektBau, betreibt im Rahmen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit unter anderem die Eisenbahnverbindung Leipzig - Dresden. Der Neubauabschnitt Weißig – Böhla wurde fertiggestellt. Gemäß Planfeststellungsbeschluss erfolgte nach Bauende eine Schlussvermessung mit der Festlegung der neuen Bahn- und Straßengrenzen. In Auswertung des Vermessungsergebnisses wurden und werden die Grundstücksangelegenheiten durch die DB Projektbau GmbH reguliert. Dabei sind noch nicht alle Flurstücke abschließend geklärt, die dem Straßenbaulastträger zuzuordnen sind. Ebenso sind noch Flurstücke der ehemaligen K 8550 rückabzuwickeln.

2. Belange Wasser

Forderungen:

Entlang eines Teilbereichs des Bahndammes der Bahnstrecke Leipzig-Dresden sowie der ehemaligen Verbindungsstraße Medessen-Skassa verläuft eine Abwasserdruckleitung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Gemeinschaftskläranlage Großenhain“. Die genaue Lage des Kanals ist in den Plan zu übernehmen. Der AZV ist im B-Plan-Verfahren zu beteiligen.

Umweltbericht:

Die Aussagen im Umweltbericht zum Schutzgut Wasser sind unvollständig.

Begründung:

Nach Ziffer 3.2.3 Schutzgut Wasser befinden sich nördlich an das Plangebiet angrenzende Stillgewässer sowie ein wasserführender Graben. Die Gewässer sind in den Karten nicht dargestellt. Im amtlich geführten Gewässerverzeichnis des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) sind die Gewässer bisher nicht eingetragen.

Damit kann nicht abschließend eingeschätzt werden, ob es sich um Gewässer im Anwendungsbereich der Wassergesetze handelt. Dahingehend ist insbesondere nicht prüfbar, ob die Vorschriften zum Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i. V. m. § 24 SächsWG zutreffen.

Hinweis:

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Trafostationen) sind gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) gesondert bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

3. Belange Naturschutz

Forderungen:

Der Umweltbericht ist in Bezug auf den Artenschutz zu überarbeiten. Neben der Feststellung des tatsächlich vorkommenden Artenspektrums sind wirksame Maßnahmen zum Umgang mit streng und besonders geschützten Arten abzuleiten und im vBP festzusetzen.

Begründung:

Aufgrund der vorliegenden Struktur des geplanten Standortes ist das Vorkommen geschützter Vogelarten (z. B. Rebhuhn, Grauammer und Feldlerche) und der streng geschützten FFH-Anhang-IV-Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen bzw. eher zu erwarten. Die im Artenschutzfachbeitrag getroffenen Schlussfolgerungen zum Artvorkommen sind teilweise falsch. Wird von einem intensiv genutzten Acker als Bestand ausgegangen und stellt sich die tatsächlich vorgefundene Flächennutzung als Stilllegung und Brachestadium dar, muss die

Betroffenheitsabschätzung zurückgewiesen werden. Tatsächlich sind in diesem Jahr neben zahlreichen Eidechsensichtungen auch Grauammer- und Feldlerchenbruten aufgefallen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Vermeidung der v. g. Verbotstatbestände bei Brutvögeln kann über eine strikte Bauzeitenregelung erfolgen, bei Zauneidechsen gelingt dies nicht. Hier ist ein geändertes Maßnahmenkonzept vorzulegen, dass potenziell auch den Abfang und die Zwischenhälterung beinhaltet.

4. Belange Abfall, Altlasten, Boden

Hinweise:

Bei der Durchführung von Erdarbeiten sind die Forderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten. Bodenaushub, den Bauherren nicht selbst verwerten können, ist einer anderweitigen Verwertung zuzuführen (z. B. Erd-, Straßen- und Landschaftsbau, Baugrubenverfüllung, Rekultivierungsmaßnahmen).

Beim Einsatz von Bodenmaterialien im Sinne eines Baustoffes ist eine Einzelfallbetrachtung nach den Maßgaben des Bodenschutzrechts notwendig. Dabei können bis auf weiteres die Anforderungen der Technischen Regeln der LAGA (Stand: 05. November 2004) berücksichtigt werden. Des Weiteren ist der Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft „Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle; hier: TR Boden und ...“ vom 21. Juli 2015 anzuwenden. Diesen Erlass und viele weitere Informationen finden Sie im Internet unter: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wertstoffe/13770.htm>.

5. Belange Immissionsschutz

Forderungen:

Die Planung ist zur Einschätzung der Lärmimmissionen und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die Anwohner mit Angaben zu den genauen Positionen, den Ausführungen, dem Schalleistungspegel und der Oberspannung der Transformatorenstationen zu überarbeiten.

Begründung:

Die Forderung begründet sich mit der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV).

Hinweise:

Darüber hinaus sollten Angaben zu tieffrequenten Schallemissionen der Transformatorstationen eingeholt werden. Gegebenenfalls ist dafür eine schalltechnische Untersuchung der geplanten Anlage notwendig.

6. Agrarstrukturelle Belange

Für die Nutzung von Solarenergie/Photovoltaikanlagen sollten grundsätzlich keine Freiflächen, sondern bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen (Dachflächen und Konversionsflächen) vorrangig in Anspruch genommen werden.

Der landwirtschaftliche Flächenverbrauch ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine ertragsschwache drainierte Ackerfläche mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 38. Der Flächenabgang ist für die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe nach derzeitigen Erkenntnissen nicht existenzbedrohlich, aber dennoch mit Einkommensverlusten verbunden.

Um Beschädigungen am Drainagesystem zu vermeiden, sollten vor der Errichtung der Photovoltaikanlage vorhandene Drainagepläne eingesehen werden.

Die Photovoltaikanlage ist so zu betreiben und zu pflegen, dass nachteilige Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgeschlossen werden.

Hinweise bei der Bauausführung:

Jede Flächeninanspruchnahme sowie alle weiteren von der Baumaßnahme berührten landwirtschaftlichen Belange sind rechtzeitig mit den Bewirtschaftern abzustimmen, damit unnötige Aufwendungen und Kosten für Bestellung und Pflege bzw. Ertragsausfälle und andere Bewirtschaftungsschwernisse während der Bauzeit vermieden werden.

Entschädigungszahlungen für Pachtvertragsaufhebungen sind mit den Pächtern rechtzeitig abzustimmen.

Die bestehenden Vorflutverhältnisse (Gräben, Drainagen) sind funktionstüchtig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Wo Drainageleitungen angeschnitten werden, ist die Funktionsfähigkeit vorhandener Entwässerungsanlagen angrenzender Nutzflächen ggf. durch Verlegung neuer Leitungen zu gewährleisten.

7. Belange Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

Sollte geplant sein, bei einem evtl. Brand diesen von der Feuerwehr löschen zu lassen, so sind Zufahrten nach DIN 14090 zu errichten. Ein kontrolliertes Abbrennen ist nur unter Aufsicht der Feuerwehr möglich. Sofern für die Feuerwehr keine Zufahrt nach DIN 14090 vorhanden ist muss mit dem Totalverlust der Anlage gerechnet werden.

8. Belange Denkmalschutz

Gegenwärtig sind im bezeichneten Gebiet keine oberirdischen Kulturdenkmale im Sinne von § 2 SächsDSchG bekannt. Denkmalschutzrechtliche Belange sind daher nicht berührt.

9. Belange Gebietliche Planung

Forderungen und Hinweise für das weitere Planverfahren:

- Es ist eine Rückbauverpflichtung in Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen.

- Zur Vermeidung von Spiegelungseffekten bzw. zur Minimierung dieser ist die Festsetzung eines Reflexionsgrades zweckdienlich.
- Im Layout der Planzeichnung werden unter Vorhabenträger die Rechtsgrundlagen für das Planverfahren genannt, dies ist zu korrigieren.
- Verfahrensvermerke
Zwingend zu ergänzen ist nachfolgender Vermerk, wenn der FNP nicht vor dem Bebauungsplan Rechtswirksamkeit entfaltet:
„Die Genehmigung der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde mit Bescheid des LRA Meißen vom..., AZ.: erteilt“.

Der vBP ist nicht aus dem FNP entwickelt. Der Teil-Flächennutzungsplan Strießen wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Das Verfahren ist Ergebnis offen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Gemeinde die Aufstellung des Gesamtflächennutzungsplans vorbereitet.

Hinweis:

Der im Parallelverfahren aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB kann durch Genehmigung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden (Siehe S. 11 Begründung).

Die zweite Gesamtfortschreibung 2020 des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist seit 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes Nr. 38/2020 wirksam.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Herr

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Stellungnahme zum Vorhaben

Medessen, Priestewitz, Flst. 238/4, 239/7, 240/2, 240/12, 242/10, 243/9, 244/6, 260/23, 260/65, 283/12, vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Medessen“ (Vorentwurf) Strießen, Priestewitz, Flächennutzungsplan (Entwurf, 1. Änderung), Lkr. Meißen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (*Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung [D-44240-07], mittelalterlicher Ortskern [D-44710-01]*).

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren.

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDSchG).

Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Patricia van der Burgt
Referentin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD Mei

Ihr Ansprechpartner
Dr. Patricia van der Burgt

Durchwahl
Telefon +493518926679
Telefax +493518926999

e-Mail
Patricia.vanderBurgt@
lfa.sachsen.de*

Ihr Zeichen
20-105_B

Ihre Nachricht vom
04.11.2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/52/664-2020/29416

Dresden,
09.12.2020

 Landesamt
für Archäologie

Hausanschrift:
Landesamt für Archäologie Sachsen
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARK DEF1 860

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 –
Industriepark Klotzsche
Buslinie 70 – Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137 | 01311 Dresden

per E-Mail
info@bk-landschaftsarchitekten.de

Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Medessen“ der Gemeinde Priestewitz - Vorentwurf 09/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der nachfolgenden Unterlagen vorgenommen:

- [1] Schreiben des Büros Knoblich Landschaftsarchitekten aus Erkner vom 04.11.2020, Herr Andreas Walter mit digitalen Planunterlagen [2]
- [2] Gemeinde Priestewitz: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Medessen“, bestehend aus Planzeichnung, Textlichen Festsetzungen, Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung und Umweltbericht; Vorentwurf 09/2020
- [3] Geodatenarchiv des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse (Stand 08.12.2020), Geologischer Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen M 1: 50 000 (digitale Version), Geologischer Karte Lausitz-Jizera-Karkonosze M 1: 100 000 (digitale Version) und Geologischer Übersichtskarte von Sachsen M 1:

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +4935126122110
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@
smul.sachsen.de

Ihr Zeichen
Projekt 20-105_B

Ihre Nachricht vom
04.11.2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/299/6

Dresden, 09.12.2020

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 3,
01326 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1



2020/186056

- 400.00 (digitale Version)
- [4] Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG), § 15 (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 4, S. 187 Fsn-Nr.: 662-5), Fassung gültig ab 22. März 2019
 - [5] Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeoIDG) vom 19.06.2020 (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 30, ausgegeben zu Bonn am 29.06.2020); gültig ab 30.06.2020
 - [6] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Wir empfehlen im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 2 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen

Gegenwärtig [6] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fisch- und Teichwirtschaft sind nicht berührt.

2 Geologie

2.1 Prüfergebnis

Aus geologischer Sicht stehen dem Vorhaben [2] keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen die Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise und ihre Aufnahme in die Planungsunterlagen zur umfassenden Information der zukünftigen Eigentümer, Nutzer oder Vorhabenträger.

2.2 Hinweise

2.2.1 Geologie / Baugrund

Nach [3] stehen im gesamten Planungsgebiet oberflächennah gut wasserdurchlässige und tragfähige pleistozäne Schmelzwassersande und -kiese an. Darunter folgt das Festgestein des Meißener Massivs aus Biotit-Monzograniten und mittelkörnigen Granodioriten (Typ Hauptgranit). Durchzogen werden diese Gesteine von sauren und intermediären Ganggesteinen (Granitporphyr, Quarzporphyr, Gangporphyrit). Im Umfeld des Planungsbereiches ragen diese Festgesteine kuppenartig bis zur Tagesoberfläche auf.

Es empfiehlt sich daher, projektbezogene und standortkonkrete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 und DIN EN 1997-2 durchführen zu lassen. Damit kann der Kenntnisstand zum geologischen Schichtenaufbau (u.a. Oberkante Festgestein), zu den hydrogeologischen

Verhältnissen und zur Tragfähigkeit, Rammbarkeit und Bohrbarkeit des Untergrundes konkretisiert werden. Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Planungen an bestehende Untergrundverhältnisse angepasst werden können.

2.2.2 Geogene Naturgefahren

Nach den Informationen des Geodatenarchivs [3] sind im Planungsgebiet natürliche Wasserabflussbahnen vorhanden (Abbildung 1). Sie haben nach unserem Informationsstand im Baubereich bisher keinen erosiven Charakter gezeigt.

Die Gefährdung durch oberflächige Massenbewegungen ist zu beachten, da die Erosion nicht nur die Oberbodenschicht beeinträchtigt, sondern im Zusammenhang mit Starkniederschlägen auch in den geologischen Untergrund eingreifen kann (z.B. Schlammströme).

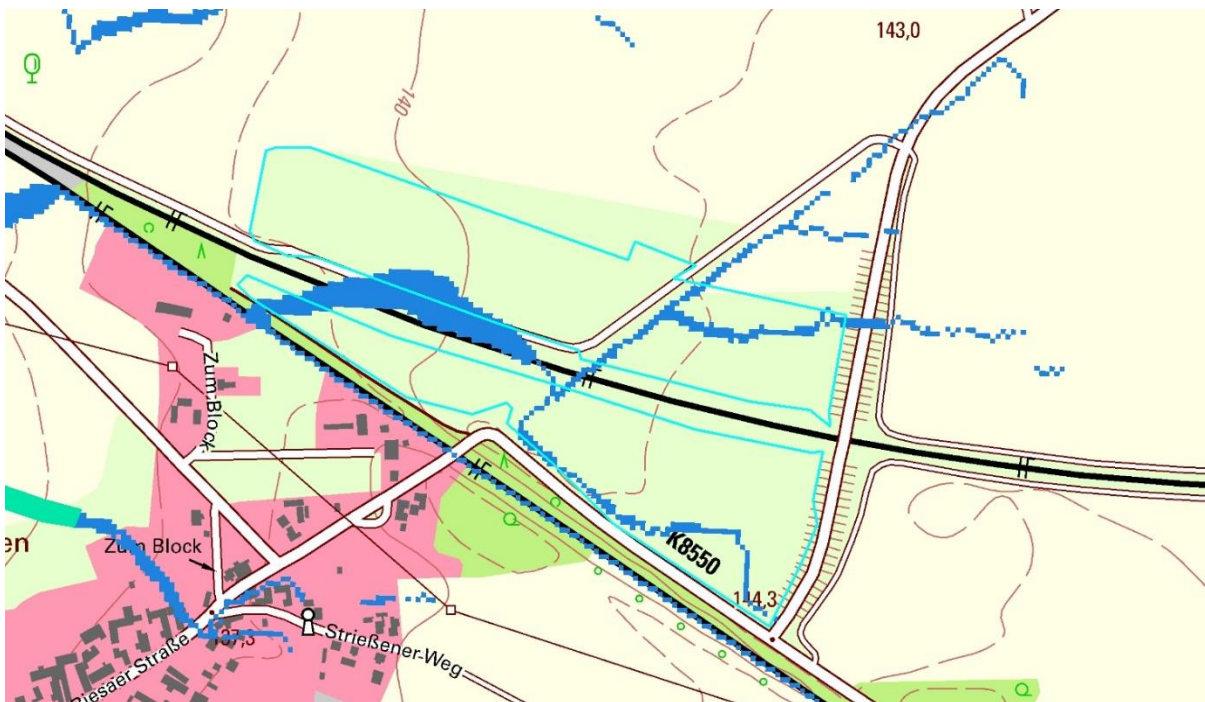


Abbildung 1: natürliche Wasserabflussbahnen (blau) [3]

(Quelle Topographie: https://geodienste.sachsen.de/wms_geosn_dtk-p-color/quest?)

2.2.3 Erosionsschutz

Von Modulen abfließendes Niederschlagswasser darf nicht zur Beeinträchtigung des Baugrundes durch Erosion führen. Daher sind unterhalb der Tropfkanten der Solarmodule geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Jutematten, Kiesschüttungen) einzuplanen, es sei denn, ein Erosionsschutz ist nachweislich nicht erforderlich.

2.2.4 Verfügbare Geodaten

Im Planungsgebiet und dessen Umfeld liegen uns Schichtenverzeichnisse von Bohrungen vor (geologische Punktinformationen) [3]. Diese können lagemäßig unter der LfULG-Internetadresse https://www.geologie.sachsen.de/Digitale_Bohrungsdaten.html recherchiert

werden. Zur Übergabe der Geodaten ist eine Anfrage per E-Mail an bohrarchiv.lfulg@smul.sachsen.de notwendig. Es wird empfohlen, diese Daten zur Vorbereitung von Baugrunduntersuchungen zu nutzen.

Auf der Website des LfULG sind geologische Kartenwerke veröffentlicht, die unter der Internetadresse <https://www.geologie.sachsen.de/digitale-geologische-karten-26781.html> eingesehen werden können.

2.2.5 Übergabe von Ergebnisberichten

Im Fall, dass Ergebnisse geologischer Untersuchungen von der öffentlichen Hand in Auftrag gegeben wurden bzw. dieser vorliegen, sind diese gemäß [4] an die zuständige Behörde (LfULG, Abteilung 10 – Geologie, Referat 103) zum Zweck der Archivierung zu übergeben.

2.2.6 Geologiedatengesetz und Bohranzeige-, Bohrergebnismittelungspflicht

Es besteht die Pflicht zur Anzeige geologischer Untersuchungen und zur Übermittlung von Nachweisdaten an das LfULG (zuständige Behörde) nach § 8 Geologiedatengesetz (Geo-IDG), zur Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen nach § 9 und zur Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen nach § 10. Es sind die jeweiligen Fristen einzuhalten [5].

Für Anzeigen von Bohrungen und geophysikalischen Untersuchungen wird weiterhin das Online-Portal ELBA.SAX empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Büro Knoblich
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner



info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiter: J. Fröhlich

Chemnitz, 07. Dezember 2020

Ihr Zeichen: 20-105_B

Schreiben vom 04.11.2020

Stellungnahme zum Vorentwurf des B-Plans „Photovoltaikanlage Medessen“ der Gemeinde Priestewitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Der BUND begrüßt grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Konflikttarmut des Vorhabens spricht zusätzlich für die Umsetzung. Die aufgeführten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erscheinen ausreichend.

Dem Vorhaben wird zugestimmt.

Folgenden Hinweis bitten wir zur Kenntnis zu nehmen:

Die Pflegemaßnahme P1 sollte alternativ auf die Möglichkeit der Beweidung statt der Mahd geprüft werden. Die Beweidung durch Schafe birgt zusätzliche Vorteile:

allgemeine Stärkung der Artenvielfalt

- erleichtert Nahrungssuche von Vögeln, Laufkäfern und Heuschrecken durch kurzrasige Flächen
- Mosaik aus kurz- und langgrasigen Flächen fördert Insekten
- Dung (ohne medikamentöse Rückstände) fördert Insekten

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen
122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967
1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein
anerkannter
Naturschutzverband nach §
32 Sächsisches
Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

Vernetzen von Lebensräumen

- Schafe als Saatgutträger bereichern und vermehren regionale Pflanzenbestände

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Greve

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer